

SICHERHEIT UND ORDNUNG / SCHUTZ UND RETTUNG

Inhaltsübersicht

1. Rechtsquellen

2. Übersicht

3. Alltag

3.1 Die Polizei

Der Begriff und die Rechtsgrundsätze

Die Polizei in Bund und Kanton

Die besonderen Aufgaben auf Stufe Gemeinde

3.2 Brandschutz

Vorbeugender Brandschutz (Feuerschau)

Abwehrender Brandschutz (Feuerwehr)

Die Ortsfeuerwehr

Die Betriebsfeuerwehr

Die Spezialwehren

Die Ausbildung

3.3 Das Schadenplatzkommando

4. Besondere und ausserordentliche Lage (und bewaffneter Konflikt)

4.1 Der Bevölkerungsschutz

Der «Verbund» Bevölkerungsschutz

Aufbau des Bevölkerungsschutzes im Staat

Die Partnerorganisationen

Die gemeinsame Führung

Die Regionalisierung

Der Gemeindeführungsstab GFS und der Regionale Führungsstab RFS

Der Kantonale Krisenstab KKS

Der Zivilschutz

4.2 Gemeinsamkeiten von Zivilschutz und Armee

Die Wehrpflicht

Orientierung und Rekrutierung

Die Meldepflicht

4.3 Der Zivilschutz

Die Zivilschutzkompanie

Aufgaben und Aufgebot des Zivilschutzes

Die Mittel des Zivilschutzes

Die Ausbildung

Rechte und Pflichten der Dienstpflichtigen

4.4 Die Armee

Aufbau und Organisation der Armee

Aufgaben der Armee

Ausbildung und Dienstleistung in der Armee

Schiesspflicht

1. Rechtsquellen

Bund

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) SR 101
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>
- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militärgesetz, MG) SR 510.10
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950010/index.html>
- Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 10. Dezember 2004 (VmK) SR 511.22
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031633/index.html>
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) SR 520.1
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20011872/index.html>
- Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (Zivilschutzverordnung, ZSV) SR 520.11
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032160/index.html>

Kanton

- Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 SGS 100
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/100
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt) SGS 180
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180
- Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG) SGS 700
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/700
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004 SGS 731
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/731/versions/584
- Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 24. August 2004 SGS 731.11
https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/731.11/versions/2128
- Gesetz über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013 (FWG) SGS 760
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/760/versions/592
- Verordnung über die Feuerwehr vom 27. August 2013 (FWV) SGS 760.11
http://lex.bl.ch/app/de/texts_of_law/760.11/versions/83
- Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren vom 12. Januar 2017 (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG) SGS 761
https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/761/versions/1891
- Verordnung über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren vom 29. August 2017 (Brand- und Naturgefahrenpräventionsverordnung, BNPV) SGS 761.11
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/761.11/versions/1899
- Verordnungen über den Wehrpflichtersatz und das Disziplinarwesen

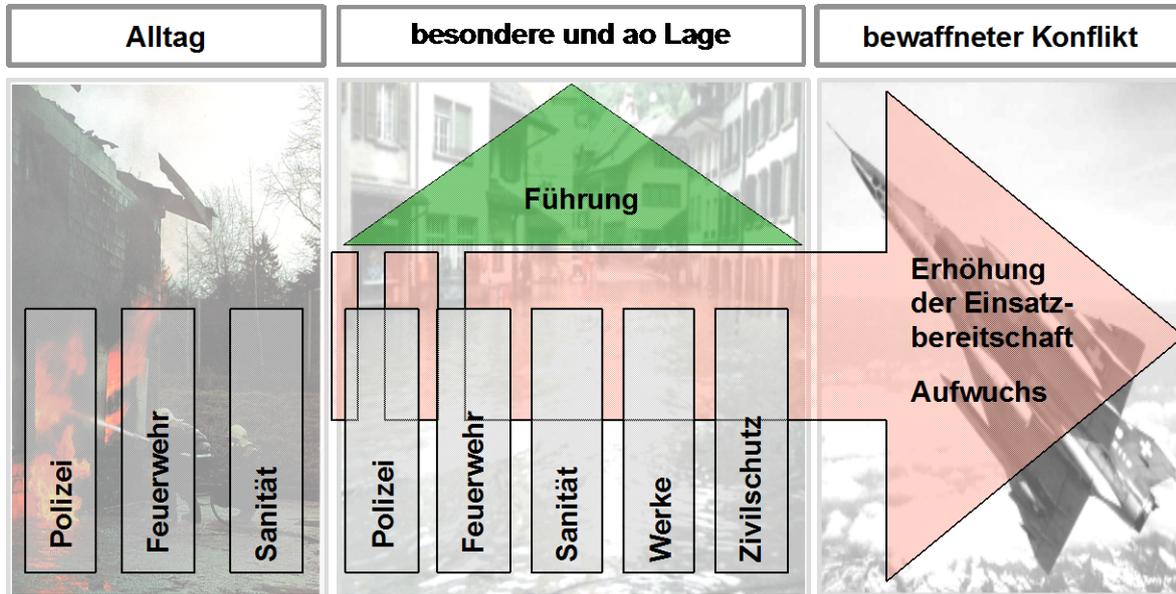
Gemeinde

- Gemeindeordnung, Organisations- und Verwaltungsreglement
- Polizeireglement und zugehörige Verordnungen und Weisungen
- Reglement über die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und zugehörige Verordnungen und Weisungen

- Feuerwehrreglement und zugehörige Verordnungen und Weisungen
- Zivilschutzreglement, Reglement über den Gemeindeführungsstab (GFS)
- Verträge über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz, die gemeinsame Zivilschutzkompanie, den Regionalen Führungsstab (RFS), den Feuerwehrverbund

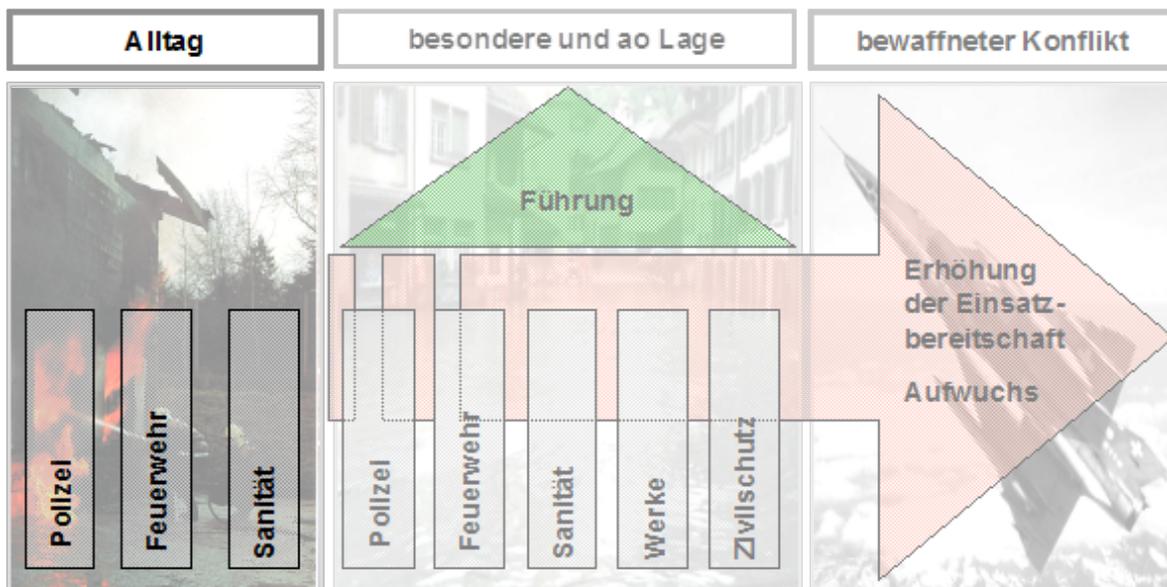
2. Übersicht

Im Verbundsystem Sicherheit muss unterschieden werden zwischen alltäglichen Aufgaben, Ereignissen, welche eine Grösse angenommen haben, die nicht einfach zu bewältigen sind (besondere und ausserordentliche Lage) und bewaffneten Konflikten.



3. Alltag

Unsere täglichen Bedürfnisse werden im Alltag durch die bekannten Blaulichtorganisationen Polizei, Feuerwehr und Sanität geregelt und gelöst. Für die gemeinsame Bewältigung von Aufgaben wird nach definierten Kriterien ad hoc vor Ort das Einsatzkommando definiert. Bei Grossereignissen kommt allenfalls das Schadenplatzkommando zum Einsatz.



3.1 Die Polizei

Der Begriff und die Rechtsgrundsätze

Das Wort "Polizei" geht auf das griechische "politeia" zurück, welches "Staatsverwaltung" bedeutet. Bis ins 17. Jahrhundert wurde der Zustand guter Ordnung des staatlichen Gemeinwesens als "Polizeyrecht" umschrieben. Heute ist unter Polizeirecht bzw. Polizei diejenige Verwaltungstätigkeit zu verstehen, die - nötigenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln - die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Innern des Gemeinwesens sowie die öffentliche Ruhe zu wahren hat.

Unter öffentlicher Sicherheit wird dabei allgemein der Schutz von Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen des Einzelnen einerseits sowie der Rechtsordnung und der Einrichtungen des Staates andererseits verstanden. Dies ist durch den Gesetzgeber in besonderen Gebots- und Verbotsnormen geschützt.

Die Aufgaben der Polizei bedingen oftmals eine Einschränkung der Freiheit des Einzelnen und können trotzdem wegen ihrer Vielfalt nicht immer im Detail geregelt sein. Deshalb hat sich die Tätigkeit der Polizei an besonderen Rechtsgrundsätzen zu orientieren. Jedes polizeiliche Eingreifen muss sich an folgenden Grundsätzen messen:

- Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage (auf Stufe Gemeinde ist das Gemeindegesetz massgebend)
- Vorliegen einer Störung (Störungen oder Gefährdungen müssen unmittelbar bevorstehen oder vorliegen - eine blossе Gefahr rechtfertigt keinen Einsatz der Polizei)
- Öffentliches Interesse (rein private Interessen rechtfertigen keinen Einsatz der Polizei)
- Verhältnismässigkeit des Eingriffs (jede Massnahme darf nur so weit gehen, wie zur Erreichung des Zwecks absolut notwendig ist)

Die Polizei in Bund und Kanton

Unserer staatlichen Gliederung entsprechend, ist auch die Polizeigewalt auf alle drei Ebenen (Bund - Kanton - Gemeinde) verteilt. Dabei sind die Zuständigkeitsbereiche weitgehend getrennt.

Die Bundespolizei tritt für die meisten Bürgerinnen und Bürger nicht offensichtlich in Aktion. Sie ist zuständig für die Information und Koordination der kantonalen und internationalen Partner im Polizei- und Sicherheitswesen. Sie ist insbesondere im Bereich des präventiven Staatsschutzes, der Sicherungsmassnahmen zum Schutze gefährdeter Personen und Objekte und der Strafverfolgung der organisierten Kriminalität tätig.

Die eigentliche Polizeihohheit - so wie wir sie aus dem uniformierten Dienst der Kantonspolizei kennen - obliegt den Kantonen. So sind die Pflichten und Befugnisse der Polizei Basel-Landschaft denn auch in einem speziellen Polizeigesetz des Kantons geregelt. Der Grundauftrag ist wie folgt definiert (PolG § 2):

¹ *Die Polizei sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.*

² *Sie steht im Dienste der Bevölkerung und der Behörden.*

Die Kantonspolizei ist vor allem zuständig zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen. Des Weiteren stellt sie den Verkehrspolizeidienst auf Autobahnen und Haupt- und Kantonsstrassen sicher.

Die besonderen polizeilichen Aufgaben auf Stufe Gemeinde

Die polizeilichen Aufgaben auf Stufe Gemeinde sind vielfältig und basieren auf verschiedenen Gesetzen und Reglementen. Mit Inkrafttreten der neuen kantonalen Polizeigesetzgebung erfolgte per 2015 zudem eine klare Trennung der polizeilichen Aufgaben in Ruhe und Ordnung (im Aufgabenbereich der Gemeinden) und Sicherheit (in der Hoheit des Kantons).

Die Gemeinden können sich nach Massgabe des Polizeigesetzes vom Regierungsrat die Kompetenz geben lassen, eine Gemeindepolizei (gemäss §§ 7f ff. Polizeigesetz) oder einen Ordnungsdienst (gemäss §§ 7f ff. Polizeigesetz) einzusetzen. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Einwohnerinnen und Einwohner vor Personen zu schützen, die unangemessen Lärm verursachen, sich anstössig benehmen, Unfug treiben, streiten oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung stören. Sie können auch im Rahmen des Polizeigesetzes bei Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften Ordnungsbussen ausstellen.

Die Gemeinden können zur Wahrung der öffentlichen Ordnung einerseits einen Patrouillendienst einsetzen und andererseits den öffentlichen Raum auf der Basis des Polizeigesetzes mit Videokameras überwachen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindepolizei oder des Ordnungsdienstes regelt das Gemeindegesetz.

Wird eine Gemeindepolizei eingesetzt, müssen die Mitarbeitenden über ein entsprechendes Diplom o.ä. verfügen. Die Uniform darf identisch sein mit derjenigen der Kantonspolizei, muss jedoch mit dem Begriff «Gemeindepolizei» versehen sein. Betreffend Bewaffnung gelten für die Gemeindepolizei die Vorschriften des Polizeigesetzes.

Übernimmt ein Ordnungsdienst die polizeilichen Aufgaben, so können die eingesetzten Personen ebenfalls uniformiert werden, wobei sich die Uniform deutlich von derjenigen der Polizei Basel-Landschaft unterscheiden muss. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes können aus Gründen des Selbst- und Drittschutzes gemäss den Bestimmungen des Waffengesetzes mit Schlagstöcken und Pfeffersprays ausgestattet werden. Die Gemeinde wählt den Begriff für den Ordnungsdienst frei, darf jedoch den Wortbestandteil «Polizei» grundsätzlich nicht verwenden.

Ebenfalls in das polizeiliche Aufgabengebiet der Gemeinde gehören die Durchsetzung und Überwachung von kantonstierärztlich angeordneten Schutzmassnahmen wie Leinenzwang, Maulkorbpflicht etc.

Im Bereich des Gastgewerbegesetzes ist die Gemeinde für das Erteilen von Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften (Unterhaltungsabende, Vereinsfeste etc.) und für Freinachtbewilligungen (exkl. Gastgewerbe) zuständig.

Für Schutz und Förderung der Gesundheit haben die Gemeinden in zwei Bereichen zu sorgen. Sie müssen zum einen als Desinfektor (Desinfektion von Räumen) und Wasenmeister (Entsorgung von Tierkadavern) und zum anderen als Feuerungskontrolleure (Kontrolle des Schadstoffausstosses von Heizungen) amten. Sie können diese Aufgaben auch einer spezialisierten Firma übertragen.

Die Flurpolizei hat vor allem mit der Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland zu tun. In gewissen Gemeinden nimmt auch ein sogenannter Bannwart Teile der Aufgaben von Flurpolizei und Ordnungspolizei wahr, indem er Kontrollgänge in Wald und Feld vornimmt. Hierunter fällt häufig die Hunde- und Reittierkontrolle gemäss den kommunalen Reglementen.

3.2 Brandschutz und Schutz vor gravitativen Naturgefahren

Vorbeugender Brandschutz (Feuerschau) und gravitative Naturgefahren

Gemäss Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren hat der Kanton durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass Personen und Sachen vor Schaden durch Feuer und Explosion bestmöglich geschützt sind. Für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften bei Neu- und Umbauten ist das Brandschutzinspektorat (BSI) der Basel-Landschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) zuständig. Im betrieblichen Bereich werden nach Vorgabe des BSI periodisch Kontrollen (sogenannte Feuerschauen) durchgeführt. Dabei wird die Einhaltung der betrieblichen Brandschutzvorschriften überprüft, wie etwa das Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, das korrekte Lagern von Brennstoffen und weiteres.

Mit der laufenden Klimaveränderung muss damit gerechnet werden, dass es immer wieder zu extremen Wetterphänomenen kommt, die Hochwasser, Überschwemmungen, Steinschlag und spontane Erdbeben auslösen. Ziel von Schutzmassnahmen ist dabei die Verhinderung von Schäden aufgrund dieser Ereignisse mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre. Solche Massnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren werden angeordnet, wenn eine Baute oder Anlage erstellt, erweitert, abgeändert oder in der Benützungsort geändert wird und dazu eine Baubewilligung erforderlich ist. Die Gemeinden erstellen dazu entsprechende Naturgefahrenkarten, die aufzeigen, wo auf dem Gemeindegebiet mit welchen natürlichen Gefahren gerechnet werden muss.

Abwehrender Brandschutz (Feuerwehr)

§ 1 des Feuerwehrgesetzes führt aus:

¹ Dieses Gesetz bezweckt den interventiven Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sache vor Schäden durch Brand-, Natur- und Spezialereignisse.

² Es regelt die Bewältigung von Brand-, Natur- und Spezialereignissen sowie die Feuerwehr

...

Die Feuerwehr ist folgendermassen organisiert:

Die Ortsfeuerwehr

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Feuerwehr zu organisieren, auszurüsten und auszubilden, die erforderlichen Löscheinrichtungen und -geräte zu beschaffen und zu unterhalten sowie ausreichende Wasserbezugsorte bereitzustellen. Sie können sich dafür auch zu Verbänden zusammenschliessen.

In einigen Gemeinden steht dem Gemeinderat eine Feuerwehrkommission unterstützend zur Seite, die alle Geschäfte der Feuerwehr (Budget, Anschaffungen, Beförderungen etc.) berät.

Der Dienst bei der Ortsfeuerwehr ist für alle Einwohner einer Gemeinde nach kantonalem Recht Pflicht. Wer keinen Feuerwehrdienst leistet, hat - je nach kommunalem Recht - einen Ersatzbeitrag zu entrichten. In den kommunalen Reglementen und Verordnungen werden die Altersgrenzen für die Feuerwehrpflicht und weitere Bestimmungen festgelegt.

Bei Spezialereignissen, also technische Rettungen bei Unfällen oder ABC-Ereignissen (atomar, biologisch, chemisch) müssen die Gemeinden den Grundeinsatz leisten. Der Kanton unterstützt diesen dann je nach Situation im Rahmen eines Ergänzungseinsatzes mit Spezialwehren.

Der Regierungsrat kann gewisse Ortsfeuerwehren zur regionalen Hilfeleistung als Stützpunktfeuerwehren bezeichnen. Damit kann der Einsatz von Spezialfahrzeugen und Spezialmaterial besser koordiniert werden.

Die Betriebsfeuerwehr

Die BGV kann gewisse private Unternehmungen mit erheblichem Gefahrenpotenzial verpflichten, eine eigene Betriebsfeuerwehr zu unterhalten. Im Kanton Basel-Landschaft sind dabei die Betriebsfeuerwehren der Chemischen Industrie von besonderer Bedeutung.

Die Spezialwehren

Nicht nur das Gesetz über den Feuerschutz, sondern auch andere Gesetze sehen den Einsatz von weiteren Wehrorganisationen vor resp. übertragen dem Kanton die Pflicht zur Bekämpfung weiterer Schäden, welche mittels Spezialwehren erfüllt wird.

Ölwehr

Zur Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen hat der Kanton mit einer Gemeinde - die sogenannte Ölwehr eingerichtet.

Chemiewehr

Zur Bekämpfung von Gefahren und Schädigungen aus den Bereichen A (atomar), B (biologisch) und C (chemisch) hat der Kanton eine sog. Chemiewehr zu unterhalten. Der Kanton lässt diese Aufgabe durch eine spezialisierte Unternehmung für sich wahrnehmen.

Personenrettung auf dem Rhein

Für die Tier- und Personenrettung auf dem Rhein hat der Kanton ebenfalls bei einer Ortsfeuerwehr einen zentralen Stützpunkt eingerichtet.

Die Ausbildung

Feuerwehrleute werden zuerst an einem kantonalen Grundkurs eine Woche lang ausgebildet. In den verschiedenen Feuerwehren wird das Gelernte anschliessend vertieft und trainiert. Feuerwehrleute üben ihr Handwerk je nach Funktion jährlich zwischen 30 und über 100 Stunden aus. Möchten

sie schliesslich weitere Funktionen übernehmen, so müssen sie zuvor einen entsprechenden Kurs besuchen, der wiederum eine Woche dauert.

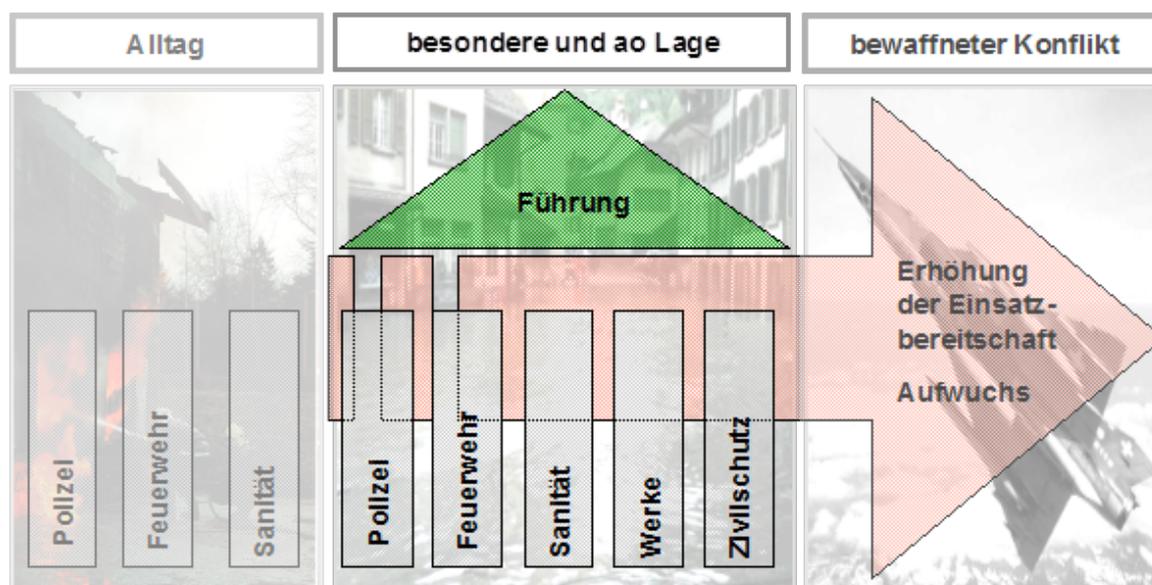
3.3 Das Schadenplatzkommando

Ist ein Ereignis zwar so gross, dass viele Organisationen in dessen Bewältigung integriert sind, aber noch nicht von einer Katastrophe oder Notlage gesprochen werden kann, so wird trotzdem eine einfache gemeinsame Führung eingerichtet.

Bei einem solchen Grossereignis wird ein speziell ausgebildeter Schadenplatzkommandant aufgeboden, der vor Ort mit den Vertretern der einzelnen Organisationen einen ad hoc Stab bildet - das Schadenplatzkommando. Dieser Schadenplatzkommandant führt dann den Einsatz auf dem Schadenplatz.

4. Besondere und ausserordentliche Lage (und bewaffneter Konflikt)

In besonderen Lagen kann es vorkommen, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind oder eine schwere Mangellage besondere Massnahmen nötig macht. Dann sind die Alltagsorganisationen nicht mehr alleine zur Krisenbewältigung in der Lage und der «Verbund» Bevölkerungsschutz kommt zum Einsatz.



4.1 Der Bevölkerungsschutz

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz legt fest:

- Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen.

Der «Verbund» Bevölkerungsschutz

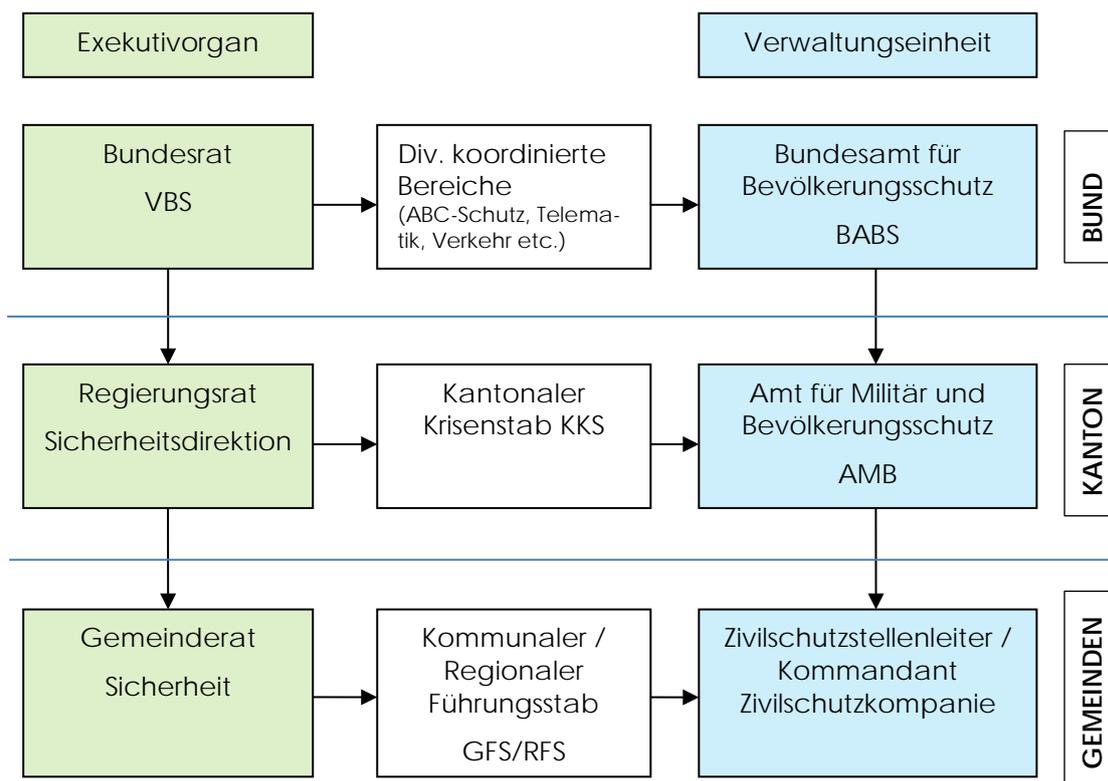
Aus obiger Zweckbestimmung ergibt sich, dass erst dann vom System Bevölkerungsschutz gesprochen wird, wenn es um die Bewältigung von übermässig grossen Ereignissen (Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen) geht. Dann werden die Mittel des Alltages zusammengefasst und mit vereinten Kräften zur Bewältigung des Ereignisses eingesetzt.

Diese Mittel des Alltages sind zum einen die bekannten "Blaulichtorganisationen" Polizei, Feuerwehr und Sanität, zum anderen sind es die technischen Betriebe und öffentlichen Werke (Elektrizität, Wasser, Gas, Abfallentsorgung etc.). Sie werden ergänzt durch den Zivilschutz.

Wenn diese Organisationen gemeinsam für die Bewältigung einer Katastrophe, einer Notlage oder einer schweren Mangellage eingesetzt werden, dann spricht man vom Bevölkerungsschutz und die Beteiligten aus den genannten Bereichen werden Partnerorganisationen genannt.

Aufbau des Bevölkerungsschutzes im Staat

Der Aufbau des Bevölkerungsschutzes im Staatswesen lässt sich wie folgt darstellen:



Die Partnerorganisationen

Wie vorgängig schon ausgeführt, sind die Partnerorganisationen grundsätzlich selbständige Organisationen. Sie beruhen jeweils auf ihrer eigenen Gesetzgebung und werden von verschiedenen Stellen geführt. So findet sich nebst der Gemeindehoheit in Sachen Feuerwehr und Gemeindepolizei auch die Kantonshoheit bei der Kantonspolizei und in gewissen Bereichen des Sanitätswesens und den technischen Werken. Aber auch die privatwirtschaftliche Leistungserbringung (Sanitär, Betriebe und Werke und Chemiewehr) spielt im Katastrophenfall eine wichtige Rolle.

Im Sinne der Verbesserung der Zusammenarbeit werden heute die Ausbildung und die Beschaffung von neuem Material koordiniert und teilweise gemeinsam wahrgenommen.

Die gemeinsame Führung

Tritt ein Ereignis für den Bevölkerungsschutz ein, so werden die involvierten Partnerorganisationen durch eine Stelle geführt. Es arbeitet dann nicht mehr jede Organisation für sich, sondern Vertreter jeder Partnerorganisation bilden zusammen einen Stab und dessen Leiter entscheidet für alle gemeinsam.

Für den Fall eines bewaffneten Konfliktes wird sowohl im Bevölkerungsschutz als auch bei der Armee die Einsatzbereitschaft erhöht und der Aufwuchs geplant und durchgeführt. So sollen die Bestände von Armee und Zivilschutz durch frühere und zusätzliche Rekrutierungen und durch spätere Entlassungen vergrößert und damit der gewachsenen Bedrohung angepasst werden.

Die Regionalisierung

Hatte bislang jede Gemeinde einzeln ihre Arbeiten für den Bevölkerungsschutz zu erfüllen (also das Führen einer Zivilschutzkompanie und eines Gemeindeführungsstabes), so sind nun die Gemeinden angehalten, sich in einem sog. Verbund zusammenzuschliessen und diese Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. So können regionale Zivilschutzkompanien gebildet werden, welche über genügend Angehörige verfügen, um die vom Kanton geforderte Standarddienstleistung zu erbringen. Ausserdem können die besten Spezialisten die Führung im Rahmen eines Regionalen Führungsstabes wahrnehmen.

Der Gemeindeführungsstab GFS und der Regionale Führungsstab RFS

Wie oben gezeigt, bildet die gemeinsame Führung aller zur Bewältigung eines Ereignisses eingesetzten Organisationen das Dach des Bevölkerungsschutzes. Das kantonale Bevölkerungsschutzgesetz schreibt nun den Gemeinden vor (§ 11), dass sie Gemeindeführungsstäbe (GFS) resp. im Falle eines Verbundes für den Bevölkerungsschutz mit anderen Gemeinden einen Regionalen Führungsstab (RFS) zu bilden haben. Die Aufgaben dieser Führungsstäbe sind in § 12 des Gesetzes wie folgt umschrieben:

§ 12 Aufgaben der Führungsstäbe

- 1 Die Führungsstäbe übernehmen in Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die operative Führung.
- 2 Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a sie erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der politischen Behörden für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen;
 - b sie vollziehen die Entscheide der politischen Behörden;
 - c sie planen und koordinieren die notwendigen Massnahmen;
 - d sie ordnen die notwendigen Massnahmen selbständig an, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt, der Sach- und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen;
 - e in schweren Mangellagen vollziehen sie die Anweisungen von Bund und Kanton.
- 3 Jedes Mitglied eines Führungsstabes kann in dringenden Fällen Massnahmen gemäss Absatz 2 Buchstabe d selbständig anordnen.

Der GFS/RFS muss mindestens aus der Stabsleitung, der Führungsunterstützung (Kanzlei, Küche, Sicherheitsdienst etc.), den Diensten (z.B. Vertreter aus Feuerwehr, Zivilschutz, Werkhof, Sanität etc.) und der Leitung Wirtschaftliche Landesversorgung bestehen. Die Angehörigen des GFS/RFS werden durch den Kanton ausgebildet und müssen regelmässig an Übungen teilnehmen. Die Führungsunterstützung wird meistens von Angehörigen der Zivilschutzkompanie oder einer Gemeindeverwaltung gewährleistet.

Die politische Verantwortung für die Bewältigung eines Ereignisses liegt immer beim Gemeinderat resp. im Falle eines Verbundes für den Bevölkerungsschutz bei einer speziellen Kommission.

Der Kantonale Krisenstab KKS

Grundsätzlich werden dieselben Aufgaben, die für den Kanton anfallen, durch den Kantonalen Krisenstab KKS wahrgenommen. Hinzu kommen gewisse Aufgaben, die der KKS mit seinen Spezialisten für den ganzen Kanton übernimmt. So führt z.B. nur der KKS ein spezielles Care Team aus Psychologen, Psychiatern und Seelsorgern, das zur Betreuung eingesetzt wird. Und nebst der Abdeckung diverser Fachgebiete (Geologie, Hydrologie etc.) wird auch ein Hotline Dienst zur telefonischen Beantwortung von Fragen angeboten. Ausserdem übernimmt und koordiniert der KKS im Einsatzfall die Medienarbeit.

Der KKS wird vom Regierungsrat eingesetzt und durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz betreut. Er wird durch die kantonale Zivilschutzkompanie unterstützt.

Der Zivilschutz

Wenn die Alltagsereignisse zu Grossereignissen werden, so sind die Blaulichtorganisationen rasch an ihrer personellen Leistungsgrenze angelangt. Um trotzdem auch grosse Probleme bewältigen zu können (also z.B. die Aufräumarbeiten nach einem Erdbeben oder einem Erdbeben), benötigt der Staat eine Milizorganisation, die rasch eine grosse Anzahl Leute für solche Arbeiten zur Verfügung stellen kann. Auch andere Staaten kennen solche Organisationen, so erfüllt z.B. in Deutschland das "Technische Hilfswerk THW" dieselben Aufgaben wie unser Zivilschutz.

Die Angehörigen des Zivilschutzes werden anlässlich der Rekrutierung ausgesucht und leisten heute ihren Dienst beim Zivilschutz anstelle einer Dienstleistung bei der Armee.

Die Gemeinden sind für die Bildung und Führung von Zivilschutzkompanien verantwortlich. Ausserdem führt der Kanton selbst eine kantonale Zivilschutzkompanie, um gewisse spezielle Leistungen zu Gunsten des ganzen Kantons erbringen zu können.

4.2 Gemeinsamkeiten von Zivilschutz und Armee

Die Wehrpflicht

Gemäss Art. 59 der Bundesverfassung ist jeder Schweizer verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz muss aber einen zivilen Ersatzdienst vorsehen. Für Schweizerinnen ist der Militärdienst freiwillig. Männer, die weder Militärdienst noch Ersatzdienst leisten, müssen eine Ersatzabgabe bezahlen.

Seit der Neuorganisation von Armee und Bevölkerungsschutz im Jahr 2004 spricht man allgemeiner von der Wehrpflicht, die sowohl die Militärdienstleistung (bei der Armee) als auch die Schutzdienstleistung (beim Zivilschutz) umfasst (Art. 2 BG über die Armee und die Militärverwaltung).

Die Wehrpflicht beginnt mit der Pflicht zur Teilnahme an der Rekrutierung (ab dem 18. bis zum 25. Altersjahr) und endet je nach Dienstleistung und erreichtem Grad; im Durchschnitt jedoch für Militärdienstpflichtige mit dem 30. Altersjahr und für Schutzdienstpflichtige mit dem 40. Altersjahr. Die Verpflichtung zum Bezahlen von Wehrpflichtersatz für Militär- und Schutzdienst untaugliche Schweizer endet in jedem Fall mit dem 30. Altersjahr.

Orientierung und Rekrutierung

Im Rahmen eines Orientierungstages (im Verlaufe des 18. Altersjahres) werden alle Wehrpflichtigen über ihre Möglichkeiten zur Pflichterfüllung aufgeklärt. Dabei werden die Dienstleistung bei Armee und Zivilschutz-, wie auch der zivile Ersatzdienst vorgestellt.

Ab dem 18. Altersjahr wird dann zur Rekrutierung aufgeboten. An einem mehrtägigen Auswahlverfahren in einem Rekrutierungszentrum in der Schweiz (Baselbieter besuchen das Zentrum in Windisch) wird entschieden, wer militärdienstpflichtig und wer schutzdienstpflichtig wird.

Die Meldepflicht

Alle Wehrpflichtigen müssen die für das Kontrollwesen wichtigen Daten (Personalien und Wohnadresse), aber auch Auslandurlaube dem für sie zuständigen Kreiskommando innert zwei Wochen melden. Schutzdienstpflichtige melden ihre Änderungen der zuständigen Zivilschutzstelle.

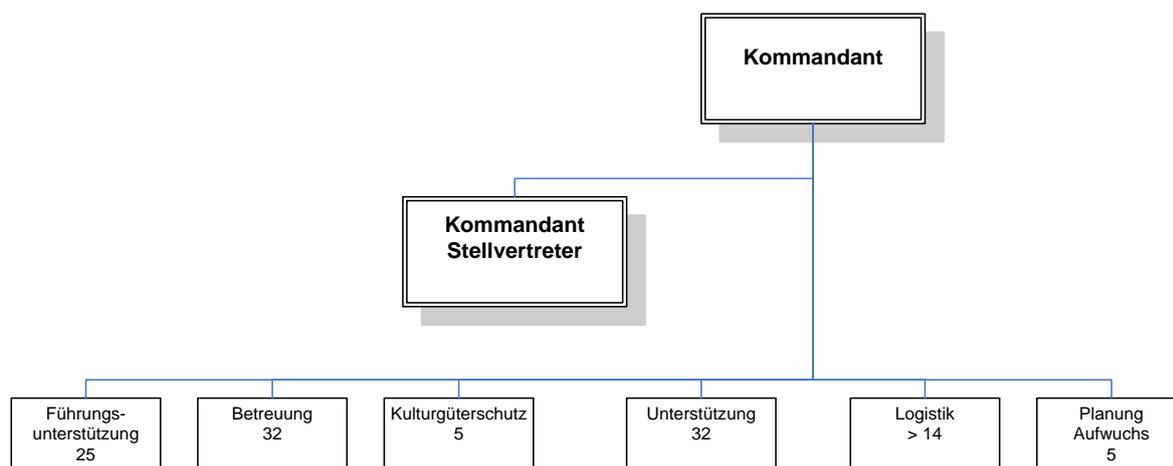
Militärdienstpflichtige müssen für Auslandurlaube, die länger als ein Jahr dauern, ein Gesuch einreichen. Bei kurzen Auslandsaufenthalten und anstehenden Kursen müssen sie trotz Abwesenheitsmeldung ein Dienstverschiebungsgesuch einreichen.

Vor Kursen muss das nicht Erhalten des Marschbefehls resp. des Aufgebotes wie auch eine krankheits- oder unfallbedingte Reiseunfähigkeit unverzüglich dem Kurskommandanten gemeldet werden.

4.3 Der Zivilschutz

Die Zivilschutzkompanie

Hauptträger des Zivilschutzes sind die Gemeinden. Sie setzen die Vorschriften von Bund und Kanton um. Der Kanton gibt dabei eine Basisstruktur vor, die aber je nach Region angepasst werden kann.



Bestand Zivilschutzkompanie (ZS Kp) ≥ 115 Personen

Aufgaben und Aufgebot des Zivilschutzes

Der Zivilschutz hat heute ein weitgehend von den Einsätzen für Katastrophen und bei Notlagen geprägtes Aufgabenspektrum. Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz gibt dabei in Art. 3 dem Zivilschutz folgende Aufgaben:

„e. der Zivilschutz zum Schutz der Bevölkerung, zur Betreuung von Schutz suchenden Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und den anderen Partnerorganisationen sowie für In-Standstellungsarbeiten und für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.“

Diese Grundaufgaben finden sich in der Organisationsstruktur der Zivilschutzkompanie und in der Art der Grundausbildung wieder. So werden bei der Grundausbildung die Funktionen Führungsunterstützung, Betreuung und Pionier ausgebildet. Es sind in jeder Zivilschutzkompanie Züge in diesen Bereichen sowie dem Bereich des Kulturgüterschutzes zu finden.

Der Zivilschutz kann grundsätzlich durch den Bund oder die Kantone aufgeboden werden. Die Kantone können den Zivilschutz bei Katastrophen und in Notlagen, für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft aufbieten. Der Kanton Basel-Landschaft hat diese Kompetenz auch an die Gemeinden übertragen.

Für Kurse werden die Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vorher schriftlich aufgeboten und eine erste Vororientierung über die Dienstleistung hat im Vorjahr zu erfolgen. Im Ernstfall und zu Alarmübungen können die Schutzdienstpflichtigen jederzeit und mittels Alarmierungsmitteln (Telefon, Pager, Radio, etc.) aufgeboten werden.

Die Mittel des Zivilschutzes

Dem Zivilschutz stehen nebst den Mitteln der jeweiligen Kompanie (Personal, Fahrzeuge, Material) auch Schutzanlagen und Schutzbauten für die Bevölkerung zur Verfügung. Des Weiteren sind die Nachbarhilfe und die Unterstützung durch die kantonale Zivilschutzkompanie feste Bestandteile der Planung. Weitere Hilfe durch Nachbarkantone und das grenznahe Ausland gehört ebenso dazu wie die Hilfeleistung durch die Armee.

Die Ausbildung

Die Ausbildung von Angehörigen des Zivilschutzes gliedert sich in Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung und wird ergänzt durch die Weiterbildung und die Wiederholungskurse. Dabei ist der Kanton für alle Ausbildungen und die Weiterbildung, die Gemeinden resp. Zivilschutzverbände für die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse zuständig.

Nach Orientierungstag und Rekrutierung ist eine Grundausbildung von drei Wochen zu absolvieren. Dabei wird im regionalen Ausbildungszentrum eine Woche allgemeine Ausbildung und danach zwei Wochen funktionsbezogene Grundausbildung durchlaufen, ehe man als Pionier, Betreuer oder Stabsassistent in eine Zivilschutzkompanie eingeteilt wird.

Die Kaderausbildung dauert pro Funktion zehn Tage und Zusatzkurse für Spezialausbildungen dauern bis zu fünf Tagen. Alle Kadermitglieder und Spezialisten haben jährlich einen Weiterbildungstag zu absolvieren.

Wiederholungskurse der Zivilschutzkompanien werden jährlich durchgeführt und dauern für alle Funktionen fünf Tage. Kadermitglieder können zu einem Vorkurs von zwei bis fünf Tagen aufgeboten werden.

Rechte und Pflichten der Dienstpflichtigen

Dienstpflichtige – Frauen und Männer – haben grundsätzlich Anspruch auf eine den Soldansätzen der Armee entsprechende Vergütung, auf unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung und – sofern sie nicht zu Hause Unterkunft nehmen können – auf unentgeltliche Unterkunft oder entsprechende Entschädigung. Die Bestimmungen über den arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz bei Militärdienst gelten auch für die Dienstleistungen im Zivilschutz. In Zeiten aktiven Dienstes besteht Anspruch auf Rechtsstillstand (z.B. keine Betreibungen). Wie die Militärdienstleistenden erhalten die Schutzdienstpflichtigen neben dem täglichen Sold auch eine Lohnausfallentschädigung. Im Dienstbüchlein werden Ausbildung, Kaderkurse, Dienstage, Materialfassungen usw. eingetragen.

Bei Auslandsaufenthalt und Wohnsitzwechsel sind die Zivilschutzpflichtigen meldepflichtig. Eine Bewilligung für den Auslandsaufenthalt ist nicht notwendig.

4.4 Die Armee

Aufbau und Organisation der Armee

Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung (Bundesverfassung Art. 57). Die Schweiz führt dazu gemäss Art. 58 eine nach dem Milizprinzip organisierte Armee. Deren Einsatz ist grundsätzlich Sache des Bundes.

Die Armee liegt im Kompetenzbereich des VBS (Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport). Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin lässt die Armee durch den Chef der Armee im Grade eines Korpskommandanten führen.

Die Armee selbst ist in vier Teilbereiche aufgeteilt. So zum einen in die Luftwaffe (mit ihren Lehrverbänden und den Einsatzverbänden), das Heer (mit seinen Infanteriebrigaden, den Panzerbrigaden und den Lehrverbänden), die Logistikbasis (mit den Betrieben für Infrastruktur, Logistikcenter und der Logistikbrigade) und die Führungsunterstützungsbasis (mit den Führungseinrichtungen und der Führungsunterstützungsbrigade).

In gewissen Bereichen der Administration und der Leistungserbringung für die Armee sind die Kantone zuständig. So führt der Kanton z.B. die Orientierungstage durch und leitet das militärische Kontrollwesen.

Aufgaben der Armee

Die Armee hat heute drei Hauptaufträge zu erfüllen:

Beiträge zur Friedensförderung im internationalen Rahmen

Darunter sind vor allem die Einsätze von Schweizern im Ausland zu verstehen; seien es bewaffnete Truppen in friedensunterstützenden Operationen oder in der Ausbildung zur Friedensförderung.

Raumsicherung und Verteidigung

Die eigentliche Verteidigung von Land und Bevölkerung, der Schutz von Objekten und Räumen aber auch die Wahrung der Lufthoheit und der Luftpolizeidienst.

Subsidiäre Einsätze zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren

Zum Schutz von Personen, Konferenzen, Objekten und zur Entlastung der kantonalen Polizeikorps, aber auch als Hilfe bei Katastrophen und Notlagen.

Ausbildung und Dienstleistung in der Armee

Wer anlässlich der Rekrutierung für militärdienstpflichtig erklärt wurde und wer keinen zivilen Ersatzdienst leistet, der hat zwischen dem 19. und dem 26. Altersjahr zu einer Grundausbildung (Rekrutenschule - RS) einzurücken. Diese Grundausbildung in einem Lehrverband dauert zwischen 18 und 21 Wochen (je nach Funktion).

Danach sind zwischen sechs und sieben Wiederholungskurse à drei Wochen zu absolvieren. Ein Soldat wird nach Leisten von 260 Diensttagen ab dem 30. Altersjahr aus der Armee entlassen. Hat er die Dienstage nicht vollständig geleistet, so wird er spätestens im 34. Altersjahr entlassen und hat für allfällig nicht geleistete Dienste Wehrpflichtersatz zu bezahlen.

Wer anlässlich der Rekrutierung als fähig für die Übernahme einer Kaderfunktion befunden wurde oder in den ersten Wochen der Grundausbildung als fähig befunden wird, hat eine Unteroffiziersausbildung oder Offiziersausbildung zu bestehen. Die Dienstzeit wird dann entsprechend verlängert.

Wer seine gesamte Dienstzeit am Stück leisten möchte (also keine Wiederholungskurse mehr leisten möchte), der kann dies als sog. "Durchdiener" tun. Nach absolvierter Grundausbildung und Dienstleistung von insgesamt 300 Tagen (inkl. Ferien) wird der Durchdiener zu keinen weiteren Kursen mehr angeboten und direkt in die Reserve eingeteilt.

Schiesspflicht

Abgesehen von der Meldepflicht, die alle Wehrpflichtigen umfasst, hat der Militärdienstpflichtige auch die Schiesspflicht zu erfüllen. Die mit einem Sturmgewehr ausgerüsteten Soldaten, Unteroffiziere und Subalternoffiziere (bis zum Grad Oberleutnant) haben bis zum Jahr vor der Entlassung aus der Wehrpflicht jährlich das obligatorische Schiessprogramm des Bundes zu erfüllen.

Testfragen

Fragen:	Antworten:
1. Was versteht man unter "öffentliche Sicherheit"?	Der Schutz von Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen des Einzelnen und der Schutz der Rechtsordnung und der Einrichtungen des Staates.
2. An welchen Rechtsgrundsätzen hat sich das polizeiliche Handeln zu orientieren?	1. Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage 2. Vorliegen einer Störung 3. Öffentliches Interesse 4. Verhältnismässigkeit
3. Welche Polizeiorgane kennen wir?	1. Bund Bundespolizei 2. Kanton Kantonspolizei 3. Gemeinde «Gemeindepolizei» Sicherheitsdienst
4. Welches Gesetz gibt der Kantonspolizei und welches Gesetz der «Gemeindepolizei» die Hauptaufgaben?	1. Kantonspolizei = kantonales Polizeigesetz 2. «Gemeindepolizei» = Gemeindegesetz
5. Wer ist nebst der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung noch für den Feuerschutz zuständig und was hat diese Stelle zu machen?	Die Gemeinden müssen eine Feuerwehr unterhalten, Löscheinrichtungen beschaffen und Wasserbezugsorte bereitstellen.
6. Wer muss bei der Feuerwehr mitmachen?	Alle Einwohner einer Gemeinde innerhalb des reglementarisch festgelegten Wehrpflichtalters sind verpflichtet.
7. Was passiert mit jemandem, der keinen Feuerwehrdienst leistet?	Er muss einen Ersatzbeitrag bezahlen, wenn das kommunale Recht dies vorsieht.
8. Welche weiteren Schutz- oder Spezialwehren kennen Sie?	Betriebsfeuerwehr, Ölwehr, Chemiewehr und die Personenrettung auf dem Rhein.
9. Wer übernimmt die gemeinsame Führung von Alltagsorganisationen, wenn noch keine Katastrophe oder Notlage vorliegt?	Ein kantonaler Schadenplatzkommandant, der zusammen mit den Vertretern der Blaulichtorganisationen ein Schadenplatzkommando bildet.
10. Ab wann spricht man vom Verbundsystem «Bevölkerungsschutz» und wer leitet dieses System?	Bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen wird eine gemeinsame Führung über alle Partnerorganisationen eingesetzt (Kantonaler Krisenstab, Regionaler Führungsstab, Gemeindeführungsstab).
11. Welche Institutionen und Organisationen werden als Partnerorganisationen im Katastrophenfall bezeichnet?	Als Partnerorganisationen arbeiten Polizei, Feuerwehr, Sanität, technische Betriebe, öffentlichen Werke und der Zivilschutz zusammen.
12. Wer nimmt bei einer Gemeinde bei einer besonderen Lage die gemeinsame Führung wahr?	Der Gemeindeführungsstab (GFS) oder der Regionale Führungsstab (RFS).
13. Kennt der Kanton auch eine solche Führungsstruktur und wenn ja, was macht diese insbesondere?	Der Kantonale Krisenstab (KKS) übernimmt insbesondere gewisse Spezialaufgaben für den ganzen Kanton, so z.B. mit dem Care Team die Betreuung oder mit der Hotline die Information.
14. Welches Gesetz verpflichtet wen zur Leistung der Wehrpflicht?	Die Bundesverfassung verpflichtet alle männlichen Schweizer.

15. Wie kann man die Wehrpflicht erfüllen?	Mit dem Leisten von: 1. Militärdienst oder zivilem Ersatzdienst 2. Schutzdienst (= Zivilschutzdienst)
16. Was muss ein Militär- und Schutzdienstuntauglicher tun?	Er muss Wehrpflichtersatz bezahlen.
17. Wie lange dauert die Wehrpflicht für einen Soldaten (Armee und Zivilschutz)?	Armee bis 30. Altersjahr Zivilschutz bis 40. Altersjahr
18. Was versteht man unter «Meldepflicht»?	Alle Wehrpflichtigen müssen Änderungen ihrer persönlichen Daten und Auslandurlaube der zuständigen Kontrollstelle innert 14 Tagen melden.
19. Wer ist der Hauptträger des Zivilschutzes?	Die Gemeinden.
20. Welches sind die Aufgaben des Zivilschutzes?	1. Schutz, Rettung und Betreuung von Schutzsuchenden Personen 2. Schutz der Kulturgüter 3. Unterstützung der Führungsorgane und Partnerorganisationen 4. Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft
21. Wie lange dauert die Grundausbildung in Zivilschutz und Armee?	Armee: Rekrutenschule zwischen 18 und 21 Wochen Zivilschutz: Grundausbildung 3 Wochen
22. Welches sind die drei Hauptaufgaben der Armee?	1. Beiträge zur Friedensförderung im internationalen Rahmen 2. Raumsicherung und Verteidigung 3. Subsidiäre Einsätze zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren
23. Was macht ein «Durchdiener»?	Er leistet seine ganze Militärdienstpflicht am Stück und muss keine Wiederholungskurse mehr absolvieren.
24. Was ist die Schiesspflicht?	Alle Angehörigen der Armee, die mit einem Sturmgewehr ausgerüstet sind, müssen bis zur Entlassung aus der Wehrpflicht jedes Jahr das obligatorische Schiessprogramm des Bundes erfüllen.